

»SWINGING WORLD E. V.«
VEREINIGUNG DER TANZSCHULINHABER

MITGLIED IM
ALLGEMEINEN DEUTSCHEN TANZLEHRERVERBAND E. V. (ADTV)



§§

SATZUNG

GESCHÄFTSORDNUNG

KASSENPRÜFUNGSORDNUNG

SATZUNG

DES »SWINGING WORLD E. V.« – VEREINIGUNG DER TANZSCHULINHABER

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

1. Die Vereinigung führt den Namen »Swinging World e. V.« - Vereinigung der Tanzschulinhaber.
 2. Die Vereinigung hat ihren Sitz in Hamburg.
 3. Das Geschäftsjahr der Vereinigung ist das Kalenderjahr.
-

§ 2 ZWECK DER VEREINIGUNG

1. Die Vereinigung nimmt als Interessenverband der Tanzschulinhaber die allgemeinen, aus der unternehmerischen Tätigkeit erwachsenden ideellen und wirtschaftlichen nationalen und internationalen Interessen aller Tanzschulen, deren Repräsentanten ordentliche Mitglieder im ADTV e. V. sind (nachfolgend »ADTV-Tanzschule« genannt), wahr. Dieses gilt beispielsweise gegenüber Gesetzgebern, Behörden, anderen Verbänden, Organisationen, Medien und urheberrechtlichen Verwertungsgesellschaften. Ferner kann die Vereinigung Mitglied in anderen Verbänden sein.

Die Vereinigung widmet sich insbesondere folgenden Aufgaben:

- a) Allgemeine Unterstützung und Schulung der Tanzschulinhaber im Bereich Marketing und Imagepflege
 - b) Veranstaltung von Seminaren, Ausstellungen und Kongressen usw. über grundsätzliche Themen, die jeden Tanzschulinhaber betreffen
 - c) Förderung des Austauschs von Erfahrungen und Informationen
 - d) Förderung des Zusammenhaltes der Tanzschulinhaber durch Kooperation der allgemeinen, ideellen und wirtschaftlichen Interessen
 - e) Wahrnehmung der allgemeinen Interessen in für Tanzschulinhaber bedeutsamen Gremien
 - f) Allgemeine Hilfestellung bei für Tanzschulinhaber bedeutsamen Vorschriften und Verträgen
-

2. Zur Erreichung des Vereinszwecks kann sich die Vereinigung an wirtschaftlichen Unternehmen national und international beteiligen, solche selbst gründen oder übernehmen, soweit die Haftung der Vereinigung auf die übernommene Einlage beschränkt ist.
3. Die Vereinigung kann alle Maßnahmen zur Erreichung des Vereinszwecks selbst durchführen oder durch Dritte durchführen lassen.
4. Zur Erreichung des Vereinszwecks kann die Vereinigung Pauschalverträge mit den urheberrechtlichen Verwertungsgesellschaften abschließen.

-
1. Ordentliche Mitglieder des »Swinging World e. V.« können alle selbstständigen ADTV-Tanzlehrer sein, die Tanzunterricht auf eigene Rechnung in eigenen, gemieteten oder wechselnden Räumen (Gasthöfen, Schulen, Internaten usw.) durchführen. Auch die von einem Tanzlehrer im ADTV verantwortlich geleiteten, als juristische Person (GmbH, KG, OHG, AG usw.) oder als Gesellschaft bürgerlichen Rechts betriebenen selbstständigen Tanzschulen können Mitglied sein.

Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Die Ablehnung durch das Präsidium ist nicht anfechtbar.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.

2. Die Vereinigung hat
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) fördernde Mitglieder
 - c) korporative Mitglieder
 - d) internationale Gastmitglieder.

Die ordentliche Mitgliedschaft ist in Stufen 1 bis 4 unterteilt.

3. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich den Tanzschulinhabern verbunden fühlt.

§ 3 **ERWERB UND FORMEN** **DER MITGLIEDSCHAFT**

4. Korporatives Mitglied kann jeder Verband sein, der satzungsgemäß vergleichbare Zwecke wie die Vereinigung verfolgt.
 5. Internationale Gastmitglieder sind alle natürlichen und juristischen Personen, die selbständig außerhalb der Bundesrepublik Deutschland Tanzunterricht anbieten.
-

§ 4 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Freiwilliger Austritt
 - b) Betriebsaufgabe
 - c) Streichung aus der Mitgliederliste
 - d) Ausschluss
 - e) Tod
 - f) Kriterien einer ADTV-Tanzschule werden nicht erfüllt
 - g) Nichtteilnahme an einem Pauschalvertrag zwischen der Vereinigung mit einer urheberrechtlichen Verwertungsgesellschaft, wenn Voraussetzung für den Abschluss des Pauschalvertrages die Teilnahme aller Mitglieder ist.
 2. Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss schriftlich bis zum 30. September gemeldet sein.
 3. Mitglieder, die ihren Beitrag nicht fristgerecht gem. § 5 Abs. 1 der Satzung entrichtet haben, können auf Beschluss des Vorstandes nach zweimaliger erfolgloser Mahnung von der Mitgliederliste gestrichen werden.
 4. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - a) Grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
 - b) Unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins
 5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft verliert das Mitglied alle Rechte am Vereinsvermögen und zur Verwendung der geschützten Marken, Konzeptionen usw. Bestehende Verpflichtungen gegenüber der Vereinigung sind zu erfüllen.
-

§ 5 MITGLIEDSBEITRÄGE

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge pro Betriebsstätte erhoben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung für das jeweils folgende Jahr festgesetzt wird. Näheres hierzu regelt die Beitragsordnung.
Die Höhe der Beiträge hängt von der Stufe der ordentlichen Mitgliedschaft gem. § 13 ab.
 2. Internationale Gastmitglieder zahlen eine vom Präsidium festgelegte Gastgebühr.
 3. Das Präsidium kann in besonderen Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen.
 4. Bei nicht fristgerechter Zahlung von Beiträgen oder sonstigen Verbindlichkeiten erhebt die Vereinigung einen Säumniszuschlag von 20 % des Jahresbeitrags neben dem sonstigen Verzugsschaden.
 5. Es ist eine von der Mitgliederversammlung festzulegende Aufnahmegebühr zu leisten.
-

§ 6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Alle ordentlichen Mitglieder können mit Rede- und Antragsrecht an den Mitgliederversammlungen teilnehmen. Alle anderen Mitglieder haben mit Ausnahme des Rederechts keine Mitgliederrechte.
 2. Die ordentlichen Mitglieder sind stimmberechtigt und haben das aktive und passive Wahlrecht.
Die Höhe der Stimmpunkte hängt von der Stufe der Mitgliedschaft ab:
Mitglieder der Stufe 1 haben 1 Punkt,
Mitglieder der Stufe 2 haben 3 Punkte,
Mitglieder der Stufe 3 haben 5 Punkte,
Mitglieder der Stufe 4 haben 7 Punkte.
Hat ein Mitglied mehrere Betriebsstätten, summieren sich seine Stimmpunkte.
-

3. Den Mitgliedern stehen gestaffelte Leistungsansprüche zu. Diese gelten nur für die Betriebsstätte, die bei der Anmeldung angegeben wurde. Bei weiteren Betriebsstätten gelten ermäßigte Beiträge, die von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.
4. Korporative Mitglieder werden durch ihr vertretungsberechtigtes Organ in der Mitgliederversammlung vertreten.
5. Änderung der Inhaberschaft, der Geschäftsführung, der gesetzlichen Vertretung und der verantwortlichen Leitung eines Mitgliedes sind der Vereinigung unverzüglich mitzuteilen.
6. Mitglieder gem. § 3 Nr. 1 a) sind verpflichtet, an den jeweils zwischen der Vereinigung und den urheberrechtlichen Verwertungsgesellschaften geschlossenen Pauschalverträgen teilzunehmen, sofern die Teilnahme aller Mitglieder Voraussetzung für den Abschluss des Pauschalvertrages ist.

§ 7 **ORGANE DER** **VEREINIGUNG**

1. Organe der Vereinigung sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Das Präsidium
2. Über jede Sitzung eines Organs des »Swinging World e. V.« ist ein Protokoll innerhalb eines Monats zu errichten, vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8 **MITGLIEDER-** **VERSAMMLUNG**

1. Eine Jahreshauptversammlung hat einmal jährlich nicht vor dem 15. März stattzufinden und ist mit einer Frist von sechs Wochen schriftlich oder durch Veröffentlichung im Vereinsorgan des »Swinging World e. V.«, derzeit »eSWe« genannt, unter Bekanntgabe des Termins, des Versammlungsorts und der Tagesordnung vom Präsidenten einzuladen. Die Jahreshauptversammlung ist die einzige beschlussfassende Mitgliederversammlung. Ausnahme ist die außerordentliche Mitgliederversammlung nach § 8 Abs. 13.

2. Bis zu vier Wochen vor der Versammlung kann sowohl das Präsidium des »Swinging World e.V.« als auch jedes ordentliche Mitglied schriftlich per Post eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Zur Wahrung der Frist ist der rechtzeitige Zugang in der Verbandsgeschäftsstelle erforderlich.
Die Begründung darf nicht mehr als zwei DIN A4-Seiten umfassen.
3. Fristgerechte eingereichte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind vom Präsidium spätestens zwei Wochen vor der Versammlung entweder postalisch oder durch Veröffentlichung im Verbandsorgan bekanntzugeben.
4. Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur wie eingereicht vorgetragen und begründet werden.
5. Verspätete Anträge zur bestehenden Tagesordnung, die die vitalen Interessen des Verbandes berühren und keinen Aufschub dulden, können zu Beginn der Mitgliederversammlung noch auf die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmpunkte dem Ansinnen zustimmt. Eine Begründung dieser Dringlichkeitsanträge unter Zuhilfenahme projektionstechnischer Mittel ist ausgeschlossen.
6. Ein auf Satzungsänderung abzielender Antrag bedarf in jedem Fall der fristgerechten Einreichung sowie seiner Veröffentlichung gemäß § 8 Absatz 2 bzw. 3.
7. Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
8. Stehen einem Mitglied mehrere Stimmpunkte zu, so kann es diese nur einheitlich abgeben.
Ein Mitglied kann neben seinen eigenen Stimmpunkten für bis zu drei weitere Mitglieder das Stimmrecht vertreten, wenn es jeweils eine Vollmacht mindestens als Fax oder Kopie vorlegt. Diese Vollmacht wird zum Protokoll genommen.
Mitglieder, die mit Rechnungsbeträgen des »Swinging World e. V.« mehr als vier Wochen in Verzug sind oder diese unvollständig bezahlt haben, sind nicht rede- und stimmberechtigt und haben weder aktives noch passives Wahlrecht inne.

Jedes Mitglied kann sich auf der Mitgliederversammlung durch ein anderes ordentliches Mitglied oder ein Familienmitglied vertreten lassen. Es ist eine schriftliche Vollmacht im Original mindestens 24 Stunden vor der Mitgliederversammlung dem Präsidium vorzulegen und zum Protokoll zu nehmen.

Eine Bevollmächtigung ist unzulässig, wenn der/die Vertreter/in mit Rechnungsbeträgen des »Swinging World e. V.« mehr als vier Wochen in Verzug ist oder diese unvollständig bezahlt hat.

9. Die Mitgliederversammlung wird von dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten oder dem Schatzmeister geleitet. Für die Versammlungsleitung kann von dem Präsidium ein Dritter bestellt werden, dem die Mitgliederversammlung vor Beginn zustimmen muss. Die Bestellung kann auch während einer laufenden Mitgliederversammlung erfolgen.
10. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmpunkte, soweit die Satzung nicht eine andere Mehrheit bestimmt. Enthaltungen zählen nicht.
11. Bei Wahlen muss die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges einem Wahlleiter übertragen werden, dem die Mitgliederversammlung zustimmen muss. Eine »en bloc«-Wahl ist unzulässig.
12. Änderungen der Satzung erfordern eine Zweidrittel-, die Auflösung der Vereinigung eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
13. Der Präsident kann jederzeit unter Wahrung einer Frist von drei Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
Ordentliche Mitglieder können unter gleichzeitigem Vorschlag einer Tagesordnung die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung fordern, wenn sie 20 % aller Stimmpunkte erreichen. Diese ist innerhalb eines Monats vom Präsidenten einzuberufen. Kommt er der Forderung nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung mit der vorgeschlagenen Tagesordnung selbst einberufen.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

14. Es gilt die Geschäftsordnung des »Swinging World e. V.« für Mitgliederversammlungen.
-

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) Wahl und Abberufung des Präsidiums
 - b) Änderung der Satzung
 - c) Auflösung der Vereinigung
 - d) Turnusmäßige Wahl der Kassenprüfer gemäß Kassenprüfungsordnung
 - e) Festsetzung der Beiträge
 - f) Entgegennahme der Berichte
 - g) Entlastungen
 - h) Genehmigung des Haushaltsplanes
-

**§ 9
ZUSTÄNDIGKEIT
DER MITGLIEDER-
VERSAMMLUNG**

1. Das Präsidium besteht aus:

- a) Dem Präsidenten
- b) Dem Vizepräsidenten
- c) Dem Schatzmeister

**§ 10
PRÄSIDIUM**

Das Erweiterte Präsidium besteht aus:

- a) dem Präsidenten des ADTV e. V. oder eines Stellvertreters
- b) dem Vorsitzenden des TAF Germany e. V., wenn dieser ordentliches Mitglied im ADTV e. V. ist. Im Vertretungsfall kann der Stellvertreter nur dann teilnehmen, wenn er ebenfalls ordentliches Mitglied im ADTV e. V. ist
- c) dem vom Präsidium benannten Interessensvertreter für Ausbildung in Tanzschulen

Das Erweiterte Präsidium nimmt an den Beratungen des Präsidiums teil, sofern Belange aus ihrem Bereich betroffen sind.

2. Die Vereinigung wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Präsidiums gemäß §26 BGB vertreten.
-

3. Die Amtszeit des Präsidiums beträgt drei Jahre und beginnt mit dem ersten Tag des dritten Monats nach der Wahl. Das Präsidium bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Präsidiums im Amt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung bei ihrer nächsten Zusammenkunft für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger. Bis zu dieser Mitgliederversammlung kann das Präsidium einen kommissarischen Nachfolger bestimmen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft in der Vereinigung endet auch das Amt eines Präsidiumsmitglieds. Eine zeitgleiche Ausübung mehrerer Ämter im ADTV oder im »Swinging World e. V.« ist nicht zulässig.
4. Das Präsidium ist zuständig für:
 - a) Die laufende Geschäftsführung
 - b) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) Erstellung des Haushaltsplans
 - d) Erstellung des Jahresabschlusses bis vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung
 - e) Bestimmung von zwei Beiratsmitgliedern der »Swinging World-GmbH«
 - f) Interessensvertretung für Ausbildung in Tanzschulen
5. Der Präsident des »Swinging World e. V.« ist Kraft Amtes Beiratsmitglied in der »Swinging World-GmbH«.
6. Der Interessensvertreter für Ausbildung in Tanzschulen muss die praktische Ausbildungslizenz der Tanzlehrerakademie (TLA) im ADTV haben und für die Dauer der Amtszeit aufrecht erhalten. Er vertritt die Interessen der Mitglieder in der TLA im ADTV.
7. Das Präsidium beschließt in Sitzungen, schriftlich (auch Fax) oder telefonisch. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
8. Das Präsidium kann Beauftragte für Sonderaufgaben oder zur Unterstützung einzelner Präsidialer bestellen.
9. Das Präsidium kann zu seinen Sitzungen geeignete Berater hinzuziehen.

10. Die Haftung der Mitglieder des Präsidiums und der Beauftragten wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
 11. Das Präsidium erhält für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung. Deren Höhe wird vom Präsidium unter Befreiung von § 181 BGB festgesetzt.
-

1. Die Vereinigung kann eine Geschäftsstelle gemeinsam mit dem ADTV betreiben oder einen Dritten mit der Abwicklung der Geschäfte beauftragen.
 2. Die Übertragung der Geschäfte auf einen Dritten erfolgt durch das Präsidium.
 3. Der Leiter der Geschäftsstelle oder der mit der Führung der Geschäfte beauftragte Dritte kann vom Präsidenten zu Sitzungen des Präsidiums und zu Mitgliederversammlungen hinzugezogen werden.
-

§ 11 GESCHÄFTSSTELLE

1. Für jedes Jahr ist eine Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu erstellen.
 2. Einnahmen und Ausgaben sind zeitnah zu verbuchen. Der Einsatz der EDV für die Kassenführung ist zulässig. Verbindlichkeiten über die vorhandenen Mittel hinaus dürfen nicht eingegangen werden, es sei denn, die Mitgliederversammlung hat Kreditaufnahmen ausdrücklich beschlossen. Die Ausstellung und Annahme von Wechseln ist ausgeschlossen.
 3. Es gilt die Kassenprüfungsordnung des »Swinging World e. V.«.
 4. Der Schatzmeister hat gegen nicht von der Mitgliederversammlung beschlossene Ausgaben ein Vetorecht.
-

§ 12 RECHNUNGSLEGUNG

§ 13 **STUFEN DER** **MITGLIEDSCHAFT**

Der Mitgliedsbeitrag unterteilt sich in vier Stufen pro Betriebsstätte.

§ 14 **DATENSCHUTZ**

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des »Swinging World e. V.« und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im »Swinging World e.V.« ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in seiner neuesten Fassung zur Aufgabenerfüllung nötige personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern, Funktionsträgern, Tanzlehrern/-innen, Schülern/-innen aus Fortbildungen und Prüfern/-innen digital gespeichert.
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder ansonsten für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder anderweitig zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
3. Der »Swinging World e. V.« übermittelt im Rahmen der Bestandsmeldung oder Aktionsdurchführung nötige Daten seiner Mitglieder und/oder deren Kunden an den ADTV e. V. und die Swinging-World-GmbH. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken.
4. Sollte eine Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten über die satzungsmäßigen Aufgaben des Vereines hinaus zum Zweck der Durchführung besonderer Aufgaben oder besonderer personenbezogener Daten nötig sein, so wird diese mittels Einholung von Einwilligungen der Betroffenen durch die Verantwortlichen erfolgen.
5. Im Rahmen von Aktions-, Promotion-, Schulungs-, Event- oder Contestteilnahmen werden nötige personenbezogene Daten an die Veranstalter/Ausrichter zum Zwecke der Durchführung sowie einer eventuellen Berichterstattung derer übermittelt.

6. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern oder Funktionsträgern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
7. Im Zusammenhang mit seinen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Mitgliederzeitung, vereinseigenen Social-Media-Kanälen sowie auf seiner Webseite, und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Multiplikatoren im Rahmen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.
8. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) der Mitglieder dient im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben der Erfüllung der Mitgliedschaftsrechte gem. Art. 6 Abs. 1 lit. b) der DSGVO. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen verpflichtet ist und nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
9. Jedes Mitglied sowie Funktionsträger, Tanzlehrer/-innen, Schüler/-innen aus Fortbildungen und Prüfer/-innen haben im Rahmen der rechtlichen Vorschriften – insbesondere der DSGVO und des BDSG – das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.

10. Bei Beendigung der Mitgliedschaft oder Aufgabe der Tätigkeiten im Verein werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
 11. Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.
 12. Welche Kategorien an Daten für die Aufgabenerfüllung des Vereins erhoben werden, legen die Verantwortlichen für den Datenschutz im Verein in der jeweils gültigen Datenschutzhandbuchfassung des Vereins nieder.
-

§ 15 AUFLÖSUNG

1. Die Auflösung der Vereinigung kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Enthaltungen werden nicht gezählt.
 2. Falls diese Mitgliederversammlung keine Liquidatoren bestimmt, sind der Präsident und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
 3. Ein Liquidationserlös fällt an den ADTV.
 4. Die vorstehenden Regeln gelten auch, wenn die Vereinigung aus einem anderen Grund aufgelöst wird.
-

§ 16 SCHLUSS- BESTIMMUNGEN

1. Rechtsgeschäfte mit Funktionsträgern der Vereinigung sind nur wirksam, wenn sie vorher schriftlich abgeschlossen wurden. Ein Verzicht auf die Schriftform wird ausgeschlossen.
 2. Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
-

GESCHÄFTSORDNUNG

- a) In der Mitgliederversammlung des Swinging World e.V. ist der Präsident, der Vizepräsident, der Schatzmeister oder ein satzungsgemäß bestimmter Dritter Versammlungsleiter. Er übt das Hausrecht aus.
 - b) Kandidiert der Versammlungsleiter bei einer Wahl selbst, bestimmt die Mitgliederversammlung für die Dauer der Wahl einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.
-

1 VERSAMMLUNGS- LEITER

- a) Die Mitgliederversammlung erledigt ihre Tagesordnung in der Reihenfolge, in der sie in der Einladung aufgeführt ist.
 - b) Der Versammlungsleiter hat das Recht, die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern. Eine Änderung der Reihenfolge bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
 - c) Antragsteller müssen ihre Anträge in der Mitgliederversammlung begründen. Sie sind berechtigt, vor der Abstimmung ein Schlusswort zu sprechen.
-

2 TAGESORDNUNG

- a) Worterteilungen erfolgen in der Reihenfolge der Meldung.
 - b) Mitglieder des Präsidiums sind jederzeit abweichend von der Liste der Wortmeldungen zu hören.
 - c) Der Versammlungsleiter kann einem Redner jederzeit das Wort entziehen, wenn dies im Interesse der Vereinigung und zur Wahrung der Würde der Versammlung erforderlich ist.
 - d) Jedes Mitglied kann eine sofortige Entscheidung der Mitgliederversammlung über die Berechtigung der Wortentziehung beantragen.
-

3 ERTEILUNG UND ENTZIEHUNG DES WORTES

- e) Der Versammlungsleiter kann jederzeit einen Redner unterbrechen, um einen Beschluss über die Beschränkung der Redezeit herbeizuführen
 - f) Wortmeldungen während Abstimmungen sind unzulässig.
 - g) Zwischenrufe gelten nicht als Wortmeldungen und sind unbeachtlich.
-

4 SCHLUSS UND ABRUCH DER DEBATTE

- a) Wer zur Sache gesprochen hat, kann keinen Antrag auf Schluss oder Abbruch der Debatte stellen.
 - b) Der Antragsteller auf Schluss oder Abbruch der Debatte kann diesen kurz begründen. Einer kann kurz dagegen sprechen. Der Gegenredner darf vorher nicht zur Sache gesprochen haben.
 - c) Wird Abbruch der Debatte beschlossen, wird kein weiterer Redner – auch nicht der Antragsteller – zugelassen.
 - d) Wird Schluss der Debatte beschlossen, werden die vorliegenden Wortmeldungen erledigt. Der Antragsteller erhält danach das Schlusswort. Die Redezeit beträgt in diesem Fall je drei Minuten.
-

5 ANTRÄGE ZUR GESCHÄFTSORDNUNG

- a) Anträge zur Geschäftsordnung werden durch Hochheben beider Arme dem Versammlungsleiter angezeigt, sind jederzeit zulässig und sofort zu behandeln.
 - b) Über Anträge zur Geschäftsordnung findet, abgesehen von Ziff. 4 b), keine Debatte statt.
 - c) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge zur Geschäftsordnung in offener Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht gezählt.
-

Ton- und Bildaufzeichnungen der Mitgliederversammlung sind – mit Ausnahme einer Tonaufzeichnung für das Protokoll – ausgeschlossen.

6 TON- UND BILD- AUFZEICHNUNGEN

- a) Die Geschäftsordnung findet sinngemäß Anwendung auf alle Versammlungen der Vereinigung.
- b) Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung und kann mit einfacher Mehrheit geändert werden.

7 SCHLUSS- BESTIMMUNGEN

KASSENPRÜFUNGSORDNUNG

Mit Beschluss der Mitgliederversammlung anlässlich der ordentlichen Mitgliederversammlung des »Swinging World e. V.« vom 29. März 2010 tritt die nachfolgende Kassenprüfungsordnung mit sofortiger Wirkung für alle zukünftigen und für alle noch nicht abgeschlossenen Kassenprüfungen in Kraft.

1 WAHL DER KASSENPRÜFER

1. Zur Durchführung der jährlich stattfindenden Kassenprüfung bestimmt die Mitgliederversammlung durch Wahl zwei Personen als Kassenprüfer aus ihrer Mitte. Sie dürfen kein anderes Wahlamt im »Swinging World e. V.« oder im »Allgemeinen Deutschen Tanzlehrerverband e. V.« innehaben.
 2. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils jährlich alternierend einen Kassenprüfer für die Amtsdauer von zwei Jahren.
 3. Zur Einrichtung des zeitversetzten Wahlmodus wird im Jahr 2011 einmalig zeitgleich ein Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr, sowie ein weiterer für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
-

2 PRÜFUNGSUMFANG

Zum Prüfungsumfang der beiden Kassenprüfer gehören die Unterlagen für die Zusammenstellung des Rechenschaftsberichtes (der Jahresrechnung), die vorhandenen Bücher oder Aufzeichnungen samt den zugehörigen Schriftstücken (Belege) sowie die Kassen- und Vermögensbestände.

Das Präsidium hat den Kassenprüfern zu diesem Zweck alle Belege des betreffenden Prüfungsjahres einschließlich aller Kontoauszüge, alle die Einnahmen und die Ausgaben betreffenden Verträge, Korrespondenzen, Beschlüsse der Vereinsgremien und alle sich darauf sonst beziehenden Geschäftspapiere vorzulegen und auf Verlangen zu erläutern sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Soweit Kassenbewegungen auf Geschäftsvorfälle vergangener Jahre zurückgehen (Beschlüsse, Forderungen, Verbindlichkeiten, Rechtsstreitigkeiten etc.) sind den Kassenprüfern auch die dazu gehörenden Unterlagen vorzulegen. Den Kassenprüfern ist Zugang zu den elektronisch gespeicherten Daten zu gewähren.

Soweit der jeweilige Jahresabschluss durch einen Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater geprüft und testiert wurde, ist dieser Bericht den Kassenprüfern seitens des Präsidiums vollständig zur Verfügung zu stellen.

3 TESTIERTER JAHRESABSCHLUSS

Die Prüfung beinhaltet eine Bestandskontrolle des Bargeldes und der Bankguthaben sowie eine Summenkontrolle sämtlicher Einnahmen und Ausgaben. Das Bargeld wird gezählt und sein Bestand mit dem Kassenbuch verglichen. Barbelege werden einzeln oder stichprobenartig geprüft. Die Einnahmen und Ausgaben müssen auf dem hierfür vorgesehenen Konto verbucht sein.

4 INHALT DER PRÜFUNG

Weiterhin sind der Eingang der Mitgliederbeiträge sowie die Liste der noch ausstehenden Verbindlichkeiten zu überprüfen.

Die Kassenprüfung hat rechtzeitig vor der alljährlichen Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle der Vereinigung in Anwesenheit des Schatzmeisters zu erfolgen, wobei der Prüfungstermin zwischen Kassenprüfern und Schatzmeister einvernehmlich festzulegen ist. Die Prüfung soll zwei Tage nicht überschreiten.

5 PRÜFUNGSTERMIN

Vor Erstellung des Kassenprüferberichtes haben die Kassenprüfer dem Präsidenten und dem Schatzmeister zu etwaigen Beanstandungen, den übrigen Mitgliedern des Präsidiums nur zu den ihre jeweilige Position betreffenden Beanstandungen rechtliches Gehör zu gewähren. Das kann telefonisch, mündlich, per Fax, per E-Mail oder schriftlich erfolgen.

6 RECHTLICHES GEHÖR

Der Kassenprüfungsbericht soll nach Möglichkeit anhand des anliegenden Musterprotokolls »Kassenprüfung« erfolgen und einen Vorschlag der Kassenprüfer zur Entlastung des Präsidiums gemäß § 9 Ziff. g) der Satzung enthalten.

7 FORM DES KASSEN- PRÜFUNGSBERICHTES

Der Kassenprüfungsbericht ist von beiden Kassenprüfern zu unterschreiben. Stimmen die Kassenprüfer ganz oder teilweise in ihrer Berichterstattung nicht überein, sind abweichende Voten schriftlich festzuhalten und ebenfalls zu unterschreiben.

8 UNTERSCHRIFTEN, ABWEICHENDE VOTEN

9
HAFTUNG DER
KASSENPRÜFER

Die Kassenprüfer haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

10
ERSTATTUNG
DER AUSLAGEN

Die Kassenprüfer haben im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

11
VERSCHWIEGENHEITS-
PFLICHT

Die Kassenprüfer haben hinsichtlich aller der ihnen im Rahmen ihrer Prüfungstätigkeit zur Kenntnis gelangten Interna Verschwiegenheit zu wahren, es sei denn, sie sind durch höherwertige Rechtsnormen verpflichtet. Dies gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dieser Funktion.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER

PRÄSIDIUM DES »SWINGING WORLD E. V.«
VEREINIGUNG DER TANZSCHULINHABER
WEIDESTR. 120 B, 22083 HAMBURG
TEL.: (040) 500582-0
E-MAIL: INFO@TANZEN.DE

EINTRAGUNG/STAND

17. JULI 2019
MIT DEM BESCHLÜSSEN DER ORDENTLICHEN
MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN VOM 24. MÄRZ 2018
SOWIE VOM 13. APRIL 2019 IN DÜSSELDORF

REDAKTION & LAYOUT

KARL-WERNER WIEMERS

HINWEISE

GESCHÄFTSORDNUNG SOWIE KASSENPRÜFUNGSORDNUNG SIND NICHT BESTANDTEIL DER SATZUNG DES »SWINGING WORLD E. V.«.

DAS PRÄSIDIUM IST DURCH MV-BESCHLUSS VOM 14. APRIL 2014 ERMÄCHTIGT, IM NACHHINEIN GRAMMATIKALISCHE UND NUMMERIERUNGSFEHLER ETC. FÜR DIE FEHLERFREIE VORLAGE BEIM REGISTERAMT VORZUNEHMEN, SOFERN SIE DEN INHALT DER ABGESTIMMTEN SATZUNG NICHT VERÄNDERN.